

DAS INDULT «VIVENDI EXTRA SOCIETATEM» IM RECHT DER GESELLSCHAFTEN DES APOSTOLISCHEN LEBENS

Einleitung

Mit dem «indultum vivendi extra societatem»¹ in c. 745 CIC wurde erfreulicherweise eine unbefriedigende Rechtssituation für die Gesellschaften des apostolischen Lebens beendet, die seit dem Inkrafttreten des CIC/1917 im Hinblick auf die Exklaustrationsnormen und ihre analoge Geltung für die ordensähnlichen Gesellschaften des gemeinsamen Lebens² bestanden hat. Der Gesetzgeber hatte nämlich weder im CIC 1917 noch im Motu proprio «Postquam Apostolicis» das Indult³ zur zeitweiligen Freistellung eines männlichen

¹ Die Formulierung «Indult, außerhalb der Gesellschaft zu leben», ersetze ich im weiteren Text durch «zeitweilige Ausgliederung» bzw. «Ausgliederung».

² Die Gesellschaften des gemeinsamen Lebens ohne Gelübde des Titels XVII CIC 1917 oder ordensähnliche Gesellschaften sind durch die Neuordnung des Ordensrechts im Rechtsbereich der lateinischen Kirche in die Gesellschaften des apostolischen Lebens übergegangen. Im Rechtsbereich der orientalischen Kirchen gibt es die ordensähnlichen Gesellschaften und die Gesellschaften des apostolischen Lebens nebeneinander.

³ Das Indult ist wie das Privileg als rechtliche Ausnahme ein besonderer Gnadenerweis, auf dessen Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Vgl. K. MÖRSDORF, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, 3 Bde., München 1964-1979¹¹, Bd. 1, 70f, 148f.

oder weiblichen Mitglieds von seiner angestammten Lebens- und Gütergemeinschaft im Recht der ordensähnlichen Gesellschaften vorgesehen und die Rechtsmaterie auch nicht durch Verweissnormen auf die Orden und Kongregationen⁴ geregelt. Um so mehr muß es überraschen, daß in der kanonistischen Literatur keine besonders lebhaft Diskussion darüber entstand, ob nach den Prinzipien der Rechtsanalogie die Exklausurationsvorschriften der Ordensangehörigen ebenso für die Mitglieder der ordensähnlichen Gesellschaften Geltung besäßen⁵, bedeutete doch das Verfahren der Exklausuration aufgrund ihrer Rechtsfolgen, gerade im Lichte der theologischen Zielsetzung des kirchlichen Rechts, für das Selbstverständnis der ordensähnlichen Gesellschaften ein erhebliches Wagnis. Denn gemäß c. 639 CIC 1917 bzw. c. 189 PA war ein exklausuriertes Mitglied in einem Ausmaß vom Gemeinschaftsleben seines Verbandes ausgeschlossen, daß es die spezifische Eigenart der ordensähnlichen Gesellschaften hätte beeinträchtigen und die Bedeutung der «vita commu-

⁴ Die entsprechenden Verweissnormen im CIC 1917 bzw. PA beziehen sich allein auf den Übertritt in einen anderen Verband, den Austritt, die Entlassung aus der Gesellschaft oder die gesetzliche Abwesenheit. Dies gilt in ähnlicher Weise für den CCEO, der die Exklausuration für die ordensähnlichen Gesellschaften ebenfalls nicht vorgesehen hat. Vgl. cc. 679 §1; 681 CIC 1917; PIUS XII, *M.p. Postquam apostolicis* vom 22.2.1952, AAS 44 (1952) 65-152 (zitiert PA); cc. 229 §1; 231 PA; ferner c. 562 §§1,3 CCEO.

⁵ In der Literatur hatte sich eine eher negative Tendenz im Hinblick auf die Geltung für die ordensähnlichen Gesellschaften gebildet. Vgl. J. BIEDERLACK, *De Religiosis*, bearb. v. M. Führich, Innsbruck 1919, 312; M. CONTE A CORONATA, *Institutiones Iuris Canonici ad usum utriusque cleri et scholarum*, Bd. 1, Turin 1939², 893; A. KRIMMEL, *Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute*, Paderborn 1957, 41; C. PUJOL, *De Religiosis ad normam vigentis iuris*, Rom 1957, 531f.

nis» hätte herabsetzen können. Dementsprechend wurde in der Literatur die analoge Geltung der Exklausurationsnormen nur gutgeheißen, wenn die Mitglieder einer ordensähnlichen Gesellschaft nicht allein in das Gemeinschaftsleben, sondern auch auf andere verpflichtende Weise⁶ in ihre Gesellschaft eingebunden wären.

1. Das Verfahren zur Gewährung des Indults

1.1 *Das eigenständige Format des Indults*

Im Sinne der konziliaren «Communio» - Ekklesio-logie wurden während der Reform des Gesetzbuches der lateinischen Kirche und während der letzten Kodifizierungsphase des Gesetzbuches der orientalischen Kirchen erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Prinzipien der Mündigkeit, Subsidiarität und Dezentralisierung in kanonisches Recht umzusetzen und so das «communio» - Prinzip bei der Neuordnung und Gestaltung des gesamten Ordensrechts sichtbar werden zu lassen. Mit Blick auf die «vita communis» und die konstitutive Funktion des Charismas für die Gesellschaften des apostolischen Lebens wurde schon zu Beginn der Reform des CIC die zeitweilige Freistellung eines Mitglieds in einer eigenen Vorschrift geregelt und auf der Grundlage ihres Wortlauts im Schema 1980 als c. 745 in den revidierten Kodex aufgenommen⁷. Der

⁶ Es betrifft beispielsweise die Verpflichtung zu den evangelischen Räten, auch ohne Ablegung der Gelübde.

⁷ Der lat. Text von c. 745 lautet: «Supremus Moderator cum consensu sui consilii sodali definitive incorporato concedere potest indultum vivendi extra societatem, non tamen ultra triennium, suspensis iuribus et obligationibus quae cum ipsius nova conditione componi non possunt; permaneat tamen sub cura Modera-

1990 promulierte CCEO jedoch weist keine Vergleichsnorm zum «indultum vivendi extra societatem» auf, da er das Recht der Gesellschaften des apostolischen Lebens allein in c. 572 CCEO regelt und die Ausgestaltung dem Partikularrecht einer jeden Kirche «sui iuris» oder dem Approbationsstatut des Apostolischen Stuhles überläßt⁸. Der Kodex der orientalischen Kirchen, der das gesamte Ordens- und Verbandsrecht vom monastischen Leben her konzipiert, hat somit für die Gesellschaften des apostolischen Lebens gemeinrechtlich weder das «indultum vivendi extra societatem» vorgesehen noch einen Regelungsbedarf durch ausdrückliche Verweise auf das monastische Recht als notwendig erachtet⁹.

torum. Si agitur de clerico, requiritur praeterea consensus Ordinarii loci in quo commorari debet, sub cuius cura et dependentia etiam manet.» Vgl. ebs. c. 671 *Schema Codicis Iuris Canonici*, Vatikan 1980; c. 15, 2° des unveröffentlichten Vorentwurfs in *Communicationes* 13 (1981) 398.

⁸ Die gemeinrechtliche Regelung in einem einzigen Kanon ist offensichtlich darin begründet, daß im Bereich der orientalischen Kirchen bisher kaum Gesellschaften des apostolischen Lebens entstanden sind wie beispielsweise im Bereich der lateinischen Kirche bisher nur eine Personalprälatur. Vgl. J. STEINBACH, *Das Inkardinationsrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der kodikarischen Normen des CIC und des CCEO aufgrund der konziliaren Lehre*, Würzburg 1996, 153; 162f; DERS., «Die Rechtsform der Personalprälatur aus der Sicht des Inkardinationsrechtes», *Theologie und Glaube* 87 (1997) 400-408; 400f.

⁹ Gemeinrechtlich könnten dabei die Exklausurationsnormen des monastischen Rechts herangezogen werden, sofern man die grundsätzlichen Bedenken gegen die analoge Geltung für die Gesellschaften des apostolischen Lebens ausräumen kann. Dies gilt in ähnlicher Weise für die ordensähnlichen Gesellschaften des gemeinsamen Lebens, die der CCEO weiterhin kennt. Vgl. cc. 489-491; 554-562; 572 CCEO; ferner verweise ich auf die Veröffentlichung meiner Lizentiatsarbeit *Die Rechtsstellung exklausurierter Ordenskleriker. Ein Rechtsvergleich zwischen dem Recht der latei-*

Im Gesetzbuch der lateinischen Kirche gehört c. 745 CIC nicht nur zu den eigenständigen Normen der Gesellschaften des apostolischen Lebens¹⁰, sondern der Kanon präsentiert eine im wesentlichen unabhängige Vorschrift, die sich deutlich von den Exklausurationsvorschriften in cc. 686 und 687 CIC absetzt. Im Unterschied zu den Exklausurationsnormen geht c. 745 CIC für die Gewährung des Indults nicht vom Vorliegen eines Grundes aus, regelt weder die Zuständigkeit für die Verlängerung des befristeten Initialindults noch für die Anordnung der zwangsweise auferlegten Freistellung, beläßt das laikale Mitglied während der zeitweiligen Trennung vom Verband allein in der Obhut seiner Verbandsoberen und orientiert die Wahrung der Rechte und Pflichten des freigestellten Mitglieds an der Klausel «...quae cum ipsius nova condicione componi non possunt...»¹¹. Es zeigt sich also, daß die Exklausurationsnormen und c. 745 CIC nicht unbedingt übereinstimmen und keineswegs uneingeschränkt gleichgesetzt werden können, wie vielfach in der Literatur behauptet wird¹². Vielmehr darf man davon ausgehen, daß sie die zweifellos vergleichbare Rechts-

nischen Kirche und dem Recht der katholischen Ostkirchen, Essen 1999, insb. 6.-7. Kapitel.

¹⁰ In c. 745 CIC geht es nicht wie bei anderen Normen der Gesellschaften des apostolischen Lebens um Verweise aus dem Recht der Institute des geweihten Lebens. Vgl. B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschlands, Österreichs und der Schweiz*, 3. neubearb. Aufl., Freiburg i. Br. 1988, 219; R. SEBOTT, *Das neue Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici*, Frankfurt a. M. 1995, 306f.

¹¹ Sie stimmt nicht wörtlich mit der entsprechenden Klausel in c. 687 CIC überein.

¹² Vgl. S.L. HOLLAND, «Societies of Apostolic Life (cc. 731-746)», in J.A. CORIDEN – Th. J. GREEN – D.E. HEINTSCHEL (Hg.),

materie vorrangig im Hinblick auf das jeweils spezifische Charisma der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens ordnen¹³.

1.2 Die wesentlichen Verfahrenselemente

Nach dem Wortlaut von c. 745 CIC, 1. Satz¹⁴ ist es regulär in die Eigenverantwortung der Gesellschaften des apostolischen Lebens gegeben, einem endgültig inkorporierten Mitglied das Indult der zeitweiligen Freistellung zu gewähren und das Leben außerhalb seiner Gesellschaft zu gestatten. Für diesen rechtlichen Vorgang wählt der Gesetzestext den Begriff «indultum vivendi extra societatem», dessen Wortsinn die Trennung

The Code of Canon Law. A Text and Commentary, London 1985, 534-539; E. McDONOUGH, «Exclaustration: Canonical Categories and Current Practice», *The Jurist* 49 (1989) 568-606; 572; M. RUESSMANN, *Exclaustration – Its Nature and Use according to Current Law*, Rom 1995, 188; A. SAILER, *Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht*, Berlin 1996 (=SKRA 26), 98.

¹³ So kommt auch R. Henseler zu dem Ergebnis, daß es sich bei c. 745 CIC nicht um eine Vergleichsnorm der ordensrechtlichen Exklaustrationsnormen handelt. Seiner Ansicht nach ist die Norm eher eine eigenwillige Mischung aus cc. 665 §1, 686 §1 u. 687 CIC, was sich m.E. mit dem spezifischen Charisma der Gesellschaften des apostolischen Lebens erklären läßt. Vgl. R. HENSELER, «Ordensrecht», in K. LÜDICKE (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Essen seit 1985 (Loseblattwerk), 745, Rdn. 1-6; B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht...* (vgl. Anm. 10), 227; R. SEBOTT, *Das neue Ordensrecht...* (vgl. Anm. 10), 323f.

¹⁴ Der Satz hat folgenden dt. Wortlaut: «Der höchste Leiter kann mit Zustimmung seines Rates einem endgültig eingegliederten Mitglied das Indult gewähren, außerhalb seiner Gesellschaft zu leben, nicht jedoch über den Zeitraum von drei Jahren hinaus,...» (Übers. d. Verf.).

des Mitglieds vom Gemeinschaftsleben intendiert und der Sache nach allein diesen semantischen Kern mit den Vergleichsbegriffen «absentia a domo» und der «exclaustratio» teilt. Unverkennbar stellt aber im Recht der Gesellschaften des apostolischen Lebens das Verfahren zur zeitweiligen Freistellung auf eine rechtliche Klärung einer Situation ab, in der das Verhältnis des bittstellenden Mitglieds zu seiner Gesellschaft nicht mehr im adäquaten Maße vom Gründungsscharisma geprägt ist und somit der besonderen Regelung nach c. 745 CIC unterliegt. Dementsprechend sind bei der Gewährung des Indults folgende Verfahrenselemente zu beachten: die Gründe, der Petent bzw. Bittsteller, die zuständige kirchliche Autorität, die Form und die Geltungsdauer.

Die zeitweilige Freistellung bindet die Norm an keine spezielle Voraussetzung, weder an das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes oder eines einfachen Grundes noch an das Vorliegen überhaupt eines Grundes. Offensichtlich hat der Gesetzgeber auf die entsprechende Vorschrift verzichtet, weil es zur Natur der Sache gehöre, daß die Gewährung des Indults nur auf eine begründete Bitte hin erfolgen könne¹⁵. In dieser Hinsicht relevant dürften Gründe sein, wie sie die kirchliche Rechtspraxis auch für die Gewährung des Exklaustrationsindults akzeptiert: ernsthafte Schwierigkeiten mit dem internen Gemeinschaftsleben, die Unterstützung sehr nahestehender Verwandter oder krankheitsbedingte Tauglichkeitsmängel des Mitglieds.

Das schriftliche Gesuch¹⁶ um Gewährung des Indults hat das endgültig inkorporierte Mitglied, das die

¹⁵ Vgl. ebs. cc. 489 §1, 548 §1 CCEO; c. 638 CIC 1917; c. 188 PA anders cc. 665; 686 CIC; c. 490 CCEO.

¹⁶ Das Gesuch ist an keine bestimmte Ausfertigungsform gebunden und kann formlos abgefaßt sein. Es sollte zumindest die

zeitweilige Freistellung in Anspruch nehmen will, prinzipiell selbst an die zuständige kirchliche Autorität zu richten. Die Norm läßt es jedoch offen, ob das männliche oder weibliche Mitglied das Gesuch persönlich stellen muß oder eine andere Person an seiner statt das Indult erbitten kann¹⁷. In diesem Fall sollte der Petent aber, wenn möglich, das Einverständnis des Mitglieds vorweisen, für das er die zeitweilige Freistellung erbittet. Sofern der Bittsteller einen abschlägigen Bescheid seines Gesuchs erhält¹⁸, ist ihm das Recht zur Beschwerde nicht abzusprechen, auch wenn dies im Kanon nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Das Mitglied unterbreitet die nochmalige Bitte um Gewährung des Indults zusammen mit dem Ablehnungsbescheid der zuständigen höheren Autorität, die dem erneuten Gesuch stattgeben kann¹⁹.

In den zentralistisch organisierten Gesellschaften des apostolischen Lebens steht nach c. 745 CIC regulär dem Generaloberen bzw. der Generaloberin oder ihnen Gleichgestellten die Bewilligung des «Freistellungsindults» bis zu einer Dauer von drei Jahren zu²⁰, sofern

Beantragung der Ausgliederung und den Grund bzw. die Gründe enthalten, im Fall eines klerikalen Petenten zusätzlich das Zeugnis über die Zustimmung des Ortsordinarius des künftigen Aufenthaltsortes.

¹⁷ In der Praxis ist dies relevant, wenn z.B. im Falle einer schweren Behinderung eine beauftragte Person das Gesuch stellt. Vgl. c. 61 CIC.

¹⁸ Der abschlägige Bescheid erfolgt regulär mittels eines Dekrets.

¹⁹ Der übliche Verfahrensweg ist der hierarchische Rekurs. In der Regel hebt aber die höhere kirchliche Autorität den Ablehnungsbescheid nur bei nachweislich unverantwortlichem Handeln oder groben Rechtsverstößen auf.

²⁰ Dies gilt ebenso für interimistische Leiter bzw. Leiterinnen oder stellvertretende Personen mit entsprechendem Mandat. Vgl. D.J. ANDRÉS, *Los Superiores religiosos según el Código*, Madrid 1985, 151.

das beratende Gremium dem Vorhaben des Generaloberen bzw. der Generaloberin rechtswirksam zugestimmt hat²¹. Die Gewährung des Initialindults von bis zu drei Jahren ist nämlich nach dem Prinzip der «verbandsinternen» Zuständigkeit geregelt²². In c. 745 CIC selbst ist jedoch weder die Verlängerung des Initialindults über die Dauer von drei Jahren hinaus noch die Gewährung eines längerfristigen Initialindults oder die Anordnung der zwangsweise auferlegten Freistellung vorgesehen. Daraus ist aber keinesfalls zu schließen, daß in der Praxis für die Gesellschaften des apostolischen Lebens der entsprechende Regelungsbedarf nicht besteht. Ohne jeden Zweifel kommt regulär die Verlängerung des Indults der «gewöhnlichen» Freistellung²³, die Bewilligung des längerfristigen Initialindults oder die Anordnung der «zwangsweisen» Freistellung²⁴ der

²¹ Zur Gültigkeit seiner Rechtshandlungen ist der oberste Leiter an die Zustimmung oder den Rat seines Beispruchsgremiums gebunden. Vgl. cc. 127; 627; 734 CIC.

Für die Bewilligung des Indults an einen klerikalen Petenten ist außerdem die Zustimmung des Ortsordinarius seines zukünftigen Aufenthaltsortes erforderlich, die aber nachträglich eingeholt werden kann. Vgl. R. HENSELER, «Ordensrecht» (vgl. Anm. 13), 745, Rdn. 3.

²² Die «verbandsinterne» Zuständigkeit überläßt den entsprechenden Regelungskomplex der Kompetenz des jeweiligen kirchlichen Verbandes. Nach dem Prinzip der «verbandsexternen» Zuständigkeit ist der Regelungskomplex der höheren kirchlichen Autorität übertragen, der der jeweilige Verband untersteht.

²³ Der Ausdruck meint das Indult der zeitweiligen Ausgliederung und erleichtert m.E. in Korrespondenz mit «zwangsweiser» Ausgliederung die begriffliche Unterscheidung.

²⁴ Das schriftliche Gesuch, einem Mitglied die Ausgliederung zwangsweise aufzuerlegen, ist analog vom obersten Leiter der jeweiligen Gesellschaft mit der Zustimmung seines Rates unter Angabe der Gründe zu stellen. Gegen die Ablehnung des Gesuchs ist

verbandsexternen kirchlichen Autorität zu, die für die jeweilige Gesellschaft zuständig ist. Uneingeschränkte Kompetenz hat der Apostolische Stuhl, der zudem allein für die Freistellung von Mitgliedern der Gesellschaften päpstlichen Rechts verantwortlich ist²⁵. Für die Mitglieder der Gesellschaften diözesanen Rechts liegt die reguläre Zuständigkeit bei dem Diözesanbischof²⁶, in dessen Diözese der Petent oder das betroffene Mitglied seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat²⁷.

In der Regel wird die Gewährung des befristeten Initialindults vom Generaloberen der Gesellschaft bzw. einer gleichgestellten Autorität dem Petenten schriftlich in der Form eines Reskripts übermittelt²⁸. Gewöhnlich enthält das Reskript als innere Formelemente die Gewährung des Indults durch die zuständige Autorität und ihre Begründung, die Rechtsfolgen und ihre Geltungsdauer sowie gegebenenfalls weitere Klauseln²⁹. Hin-

die Beschwerde bei der höheren zuständigen Autorität zulässig, die auch das betroffene Mitglied einlegen kann.

²⁵ Die Kompetenz des Apostolischen Stuhls nimmt regulär die C. pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae (= C. IVCSVA) wahr. Vgl. JOHANNES PAUL II., Const. Ap. «Pastor bonus» vom 28.6.1988, AAS 80 (1988) 841-912; 886-888.

²⁶ Dies gilt ebenso für Vorsteher quasi-diözesaner Teilkirchen, Administratoren und Stellvertreter im Amt mit Spezialmandat. Vgl. cc. 134 §3; 368-371; 420; 427 CIC.

In der Rechtspraxis kann selbstverständlich ebenso der Apostolische Stuhl in der Sache entscheiden, wenn das entsprechende Gesuch an ihn gerichtet ist.

²⁷ Dies ist in der Praxis relevant, wenn sich die Gesellschaft über mehrere Diözesen verbreitet hat.

²⁸ Die Ausfertigungsform ist nicht näher vorgeschrieben. Doch werden von den kirchlichen Autoritäten in der Praxis vorgefertigte Bewilligungsformulare benutzt. Dagegen erfolgt in der Regel der abschlägige Bescheid in Form eines Dekrets.

²⁹ Dazu gehören z.B. die «Rückruf»-Klausel oder die Zusage über eine finanzielle Unterstützung.

sichtlich der äußeren Form sind die Verwendung von amtlichem Papier, die Orts- und Datumsangabe, die Unterschrift des Ausstellers und das Dienstsiegel üblich. Rechtskraft erlangt das Reskript entweder «in forma gratoria» durch die Ausstellung oder «in forma commissoria» durch den tatsächlichen Vollzug³⁰. Dabei ist nicht allein das vom Vollzieher ausgefertigte Exekutionsdekret relevant³¹, sondern ebenso die Annahme des Indults seitens des Petenten. Indem das bittstellende Mitglied das Indult akzeptiert³² und seine angestammte Lebens- und Hausgemeinschaft verläßt, gilt das Indult als vollzogen. Verzichtet jedoch der Petent auf die Inanspruchnahme des Indults, erlischt es damit nicht, da die im Reskript gewährte Gunst wie das durch ein apostolisches Privileg gewährte Recht grundsätzlich als für immer erteilt gilt³³. Und doch ist der Vollzug nur in gewisser Hinsicht dem Ermessen des Petenten oder des Vollziehers überlassen³⁴. Seine Gültigkeit verliert das Indult, wenn die befristete Dauer der Freistellung abgelaufen ist oder die Gründe entfallen sind, das freigestellte Mitglied freiwillig zurückkehrt oder zurückbeordert wird³⁵. Wenn das Indult erloschen ist, muß das frei-

³⁰ Vgl. c. 62 CIC.

³¹ In der kirchlichen Rechtspraxis kann konkludentes Handeln des Vollziehers als Zeichen des Inkrafttretens gewertet werden.

³² Die im Reskript gewährte Begünstigung wird zwar nicht erst durch die Akzeptanz seitens des Begünstigten gültig, aber ohne Annahme kann sie im Einzelfall auch nicht wirksam werden. Vgl. c. 61 CIC.

³³ Vgl. cc. 71; 73; 199, 2° CIC; K. MÖRS DORF, *Lehrbuch...* (vgl. Anm. 3), Bd. 1, 145.

³⁴ Beispielsweise dürfen die Gründe nicht hinfällig, der Vollzug ausgesetzt oder das Reskript dem Verleiher zurückgegeben sein. Vgl. c. 41 CIC.

³⁵ Das ausgegliederte Mitglied sollte praxisrelevant die freiwillige Rückkehr mit seiner Gesellschaft rechtsverbindlich abklären.

gestellte Mitglied unverzüglich zu seinem rechtmäßigen Wohnsitz zurückkehren und am Gemeinschaftsleben seiner Gesellschaft teilnehmen.

2. Die Rechtsstellung des freigestellten Mitglieds

Die Rechtsfolgen, die gemäß c. 745 CIC³⁶ bei Inanspruchnahme des Indults die Rechtsstellung des Mitglieds beeinträchtigen können, beziehen sich einerseits auf die Inkorporationsrechte und -pflichten und andererseits auf das «Zuordnungsverhältnis» während der Dauer seiner Freistellung. Der Umfang der Veränderung seiner Rechtsstellung ergibt sich für das freigestellte Mitglied nach dem Wortlaut der Norm durch die Suspendierung seiner Inkorporationsrechte und -pflichten, soweit sie mit seiner neuen Lebenslage nicht mehr vereinbar sind. Die Norm selbst entzieht dem Mitglied während seiner Freistellung weder ein spezielles Recht noch entbindet sie von einer speziellen Pflicht. Vielmehr verlangt sie, daß sich die Wahrung der Rechte und Pflichten an der Klausel «*quae cum ipsius nova condicione componi non possunt*» messen läßt. Die Vereinbarkeit mit den neuen Lebensumständen ist das Maß, in welchem Umfang das freigestellte Mitglied die Inkorporationspflichten zu erfüllen hat oder die Inkor-

Der Rückbeorderung aufgrund einer «Rückruf»-Klausel im Reskript muß es nachkommen, sogar dem Rückruf infolge des Widerrufs des Indults durch den Aussteller.

³⁶ Der relevante Text lautet dt.: «... wobei die Rechte und Verpflichtungen, die mit seiner neuen Lage nicht vereinbart werden können, suspendiert sind; es bleibt jedoch unter der Obhut seiner Leiter. Wenn es sich um einen Kleriker handelt, wird außerdem die Zustimmung des Ordinarius des Gebietes verlangt, in dem er sich aufhalten muß, unter dessen Obhut und Abhängigkeit er ebenfalls verbleibt» (Übers. d. Verf.).

porationsrechte wahrnehmen kann. Die Ausübung der verbandsinternen Mitspracherechte völlig bzw. teilweise einzuschränken oder die Erfüllung bestimmter verbandsinterner Pflichten auszusetzen, sollte demnach mit dem jeweiligen Mitglied abgesprochen und festgelegt werden³⁷. Damit hat c. 745 CIC die rechtliche Voraussetzung geschaffen, um die Rechtsstellung des freigestellten Mitglieds, so weit wie möglich, in Übereinstimmung mit dem Charisma der Gesellschaften des apostolischen Lebens zu gestalten.

Von dieser Zielsetzung aus ist es auch zu verstehen, daß das Mitglied während der Dauer seiner Freistellung in der Obhut seiner eigenen Oberen bleibt. Die Formulierung «sub cura Moderatorum», die der Kanon dafür benutzt, stellt vor allem auf die erforderliche Verantwortung und Sorge der Oberen ab³⁸, wobei sie den Aspekt der Abhängigkeit zurückdrängt, der sich in dem Kontext mit dem Ausdruck «dependentia» verbindet. Die Norm deutet offensichtlich eine Modifikation der Verbandsgewalt der Oberen entsprechend der veränderten Rechtsstellung des Mitglieds an. Dies ist insofern bemerkenswert, weil c. 745 CIC den Begriff «dependentia» im Hinblick auf das Verhältnis des freigestellten Klerikers zum Ortsordinarius seines Aufenthaltsortes verwendet. Das klerikale Mitglied ist nämlich während seiner zeitweiligen Freistellung nicht nur der «cura» seiner Oberen, sondern zusätzlich der «cura et dependentia» des Ortsordinarius seines Aufenthaltsortes anvertraut. Die Verantwortung des Ortsordinarius für den freigestellten Kleriker schließt aber deshalb

³⁷ Die entsprechenden Maßnahmen sind in das Indult oder in eine andere Vereinbarung aufzunehmen.

³⁸ Die «cura» der Oberen für das ausgegliederte Mitglied zeigt sich z.B. in der sozialen und wirtschaftlichen Betreuung.

den Aspekt der «*dependentia*» ein³⁹, damit nicht durch die zeitweilige Freistellung des Klerikers aus seiner Gesellschaft die Situation eines «*clericus acephalus seu vagus*» entsteht⁴⁰.

Weil das klerikale oder laikale Mitglied während der Dauer der Freistellung nicht mehr im gewohnten Maße am Gemeinschaftsleben teilnimmt, ist gerade der Komplex des Lebensunterhalts, der sozialen Vorsorge und Absicherung für die Rechtsstellung des freigestellten Mitglieds von besonderer Relevanz und bedarf der einvernehmlichen Regelung mit den Oberen der Gesellschaft des apostolischen Lebens. Ist doch die beiderseitige Rechtsbeziehung, die durch die endgültige Inkorporation zwischen dem Mitglied und seiner Gesellschaft entstanden ist⁴¹, während der Freistellung nicht suspendiert. Da das freigestellte Mitglied prinzipiell an sein Dienst- und Treueverhältnis gebunden bleibt, ist die Gesellschaft des apostolischen Lebens weiterhin zur Gewährung des Unterhalts, zur sozialen Vorsorge und Absicherung verpflichtet⁴². Jedenfalls sollte sich die Ge-

³⁹ Die Jurisdiktionsgewalt des Ortsordinarius zeigt sich z.B. darin, daß er für die Ausübung der «*sacra ministeria*» durch den ausgegliederten Kleriker verantwortlich ist.

⁴⁰ Vgl. J. STEINBACH, «Das Verhältnis von „Inkardination“ und „Urcharisma“ in den kirchlichen Lebensverbänden», *Periodica* 85 (1996) 277-301; 280-282; DERS., *Inkardinationsrecht...* (vgl. Anm. 8), 122-125.

⁴¹ Vgl. c. 737 CIC.

⁴² Vgl. S.C. PRO RELIGIOSIS ET INSTITUTIS SAECULARIBUS, «Leave of Absence or Exclaustration», *Informationes SCRIS* 2 (1976) 204-210; 208f.

In der Praxis ist eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied z.B. darüber zu empfehlen, ob und in welchem Ausmaß das Mitglied zu seinem Unterhalt selbst beitragen kann und wie die Unterhaltsverpflichtung der Gesellschaft zu regeln ist.

sellschaft ihrer Fürsorgepflicht nicht entziehen. Denn der Unterhaltsanspruch des endgültig inkorporierten Mitglieds gegenüber seiner Gesellschaft erlischt nicht in der Rechtsstellung eines freigestellten Mitglieds und kann sogar rechtlich geltend gemacht werden⁴³.

Schluß

Obwohl c. 745 CIC hinsichtlich der Rechtsmaterie für die Gesellschaften des apostolischen Lebens die vergleichbare Relevanz besitzt wie die Exklausurationsnormen für die Institute des geweihten Lebens, ist doch das Format der Norm, die im CCEO keine Vergleichsnorm hat, unverkennbar eigenständig. Hervorgegangen ist das Indult «vivendi extra societatem» aus dem drängenden Erfordernis der kirchlichen Rechtspraxis, im Rahmen der Neuordnung des kirchlichen Rechts diesen Regelungskomplex im Sinne der Gesellschaften des apostolischen Lebens zu ordnen und entsprechend ihrem spezifischen Charisma dem Verfahren zur zeitweiligen Freistellung eines Mitglieds die gewünschte rechtliche Grundlage zu geben. Trotzdem bleibt der Gesetzgeber weiterhin gefordert, da die Norm sich verfahrenstechnisch auf die verbandsinterne Bewilligung des befristeten Initialindults beschränkt und somit den gesamten nachfolgenden Regelungsbedarf wie beispielsweise die Verlängerung des Initialindults der Rechtsanalogie überläßt. Die Rechtsfolgen der Freistellung regelt c. 745 CIC so, daß die Norm die Veränderung der Inkorporationsrechte und -pflichten

⁴³ Der Anspruch ist vor kirchlichen Gerichten geltend zu machen, der Überprüfung durch staatliche Gerichte ist er nicht zugänglich. Vgl. A. SAILER, *Die Stellung der Ordensangehörigen* (vgl. Anm. 12), 98.

auf die Lebensumstände des freigestellten Mitglieds abstellt. Auf diese Weise kann das Mitglied während seiner Freistellung im gebührenden Maße mit seiner Gesellschaft verbunden bleiben, weil seine Rechtsstellung der besonderen Situation angepaßt werden kann. Auch wenn der Kanon in dieser Hinsicht keine spezielle Regelung vorgenommen hat, leitet sich aus dieser ungebrochenen Verbundenheit der Unterhaltsanspruch des freigestellten Mitglieds gegenüber seiner Gesellschaft ab, der zweifellos den Intentionen des Gesetzgebers entspricht.

JOACHIM STEINBACH